

Statuten des Vereins »Förderverein Informationstechnik & System- Management (its)«

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen »Förderverein Informationstechnik & System-Management (its)«
2. Er hat seinen Sitz in Puch, Fachhochschule Salzburg GmbH, Studiengang Informationstechnik & System-Management, DI Dr. Gerhard Jöchtl, Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Bildungsstandortes Salzburg, insbesondere des FH-Studiengangs ITS (Informationstechnik & System-Management), sowie die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes:

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) genannten Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - Vorträge, Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen
 - Herausgabe eines Mitteilungsblattes und Einrichtung einer WWW-Site
 - Aktiver und passiver Kontakt zu Förderern und Mitgliedern
 - Pflege der Kontakte zu anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere:
 - andere FH-Studiengänge
 - Universitäten
 - Höhere Schulen
 - Kontakte und Zusammenarbeit zum Absolventen ITS
 - Die erforderlichen materiellen Mittel sollen u.a. aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - Sach- und Geldspenden
 - Sonstiges Sponsoring (z.B. Bereitstellung von Lehraufträgen)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Hier und an allen anderen Stellen werden durch Verwendung der grammatikalisch männlichen Form immer in gleichwertiger Weise Männer und Frauen bezeichnet. Der Verein kennt keine geschlechtliche Differenzierung.

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

- Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die - vorläufige - Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Anzeige zum Jahresende erfolgen. Die Anzeige muss spätestens drei Monate vor Jahresende mitgeteilt werden. Verspätete Anzeigen werden zum nächsten Jahresende wirksam.
3. Im Fall des freiwilligen Austritts besteht die Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Geschäftsjahr weiter.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (insbesondere wegen mehr als einjährigem Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages) und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
Dagegen ist die Berufung an die Generalversammlung möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu

fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 - 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 **Aufgabenkreis der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Entlastung und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, sowie der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderung, bzw. freiwillige Auflösung des Vereines.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 **Der Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und zwar aus:
 - Dem Obmann
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassier
 - Dem Obmannstellvertreter
 - Die beiden RechnungsprüferJede Person kann eine weitere Funktion innehaben.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (Abs. 7)
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Außer durch Tod, Rücktritt (Abs. 10), Austritt und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch seine Enthebung (Abs. 9).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können als Einzelne oder als Gesamtheit jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes wird automatisch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (auf der Generalversammlung), bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Im Notfall übernimmt der Obmann, bzw. im Falle dessen Rücktritts ein anderes Vorstandsmitglied die Funktion.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht in den Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlungen.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Information der Mitglieder über vergangene und geplante Tätigkeiten und finanzielle Gebarung in den Generalversammlungen.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:

1. Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Bereich der Generalversammlung, bzw. des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig zu handeln. Diese Handlungen bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung durch Generalversammlung, bzw. Vorstand.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
Ihm obliegt die Protokollführung der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Führung des sonstigen Schriftverkehrs nach innen und außen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Unterlagen sind vom Obmann und Schriftführer; sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier zu unterzeichnen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle die Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer:

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und insbesondere die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der

- Generalversammlung über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 11, Abs. 8 - 10.

§ 15 Das Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit qualifizierter 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem öffentlichen Blatte zu verlautbaren.
3. Das im Falle der Auflösung eventuell vorhandene Vereinsvermögen ist im Sinne gemeinnütziger Zwecke zu verwenden; insbesondere zur Förderung des FH-Studienganges ITS, bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

Puch, am September 2011
Volkmar Iro